



KFG Katholischer
Frauenbund Graubünden

Uniun catolica
da dunnas dal Grischun

Unione femminile
cattolica dei Grigioni

Statuten



I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Name, Gründung, Sitz Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Graubünden, Uniun catolica da dunnas dal Grischun, Unione femminile cattolica dei Grigioni, besteht ein im Januar 1933 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Kantonalvorstand bestimmt den Sitz des Sekretariates.

Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF und durch den SKF sind wir auch Mitglied von andante, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände und assoziiertes Mitglied der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UMOFC/WUCWO.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 2

Ziele Der Katholische Frauenbund Graubünden ist ein kantonaler Zusammenschluss christlich orientierter Frauen und Frauenorganisationen. Als Dachverband vertritt er Fraueninteressen und erfüllt Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3

Aufgaben Aufgaben des Katholischen Frauenbundes Graubünden sind:

- 3.1 Förderung persönlicher, religiöser, staatsbürgerlicher und kultureller Bildung der Frauen
- 3.2 Förderung der Stellung der Frau in Gesellschaft, Kirche und Staat
- 3.3 Stellungnahme zu aktuellen Fragen
- 3.4 Stärkung der christlichen Grundhaltung
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.7 Schulung der angeschlossenen Vereinsvorstände und Koordination der internen Verbandsarbeit
- 3.8 Veranstaltung kantonaler und regionaler Tagungen und Kurse
- 3.9 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler Ebene
- 3.10 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Dem Katholischen Frauenbund Graubünden gehören an:

- 4.1 Kollektivmitglieder
 - 4.1.1 Ortsvereine
 - 4.1.2 Kantonale oder regionale Frauenverbände
 - 4.1.3 Ökumenische Frauengruppierungen
 - 4.1.4 Religiöse Frauengemeinschaften
- 4.2 Einzelmitglieder
- 4.3 Ehrenmitglieder

Art. 5

Aufnahme

Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Vereinsstatuten an den Kantonalvorstand zu richten.

Einzelmitglieder können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Kantonalvorstand anmelden.

Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Ausschluss

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Katholischen Frauenbundes Graubünden verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe des Katholischen Frauenbundes Graubünden sind:

- A Generalversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 7

Generalversammlung
Oberstes Organ des Katholischen Frauenbundes Graubünden ist die Generalversammlung. Sie wird als Delegiertenversammlung gestaltet und tritt alljährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 8

Stimmrecht
Das Stimmrecht haben:

- 8.1 Ortsvereine, die die entsprechenden Beiträge pro Mitglied bezahlen, stellen auf 50 Mitglieder 1 Delegierte, im gesamten mindestens 2, höchstens 15. Eine Delegierte kann höchstens zwei Stimmen vertreten
- 8.2 Kollektivmitglieder, die einen jährlichen Pauschalbetrag bezahlen, stellen 1 Delegierte
- 8.3 Einzelmitglieder
- 8.4 Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Ressorts
- 8.5 Ehrenmitglieder

Art. 9

Einladung,
Anträge
Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Kantonalvorstand vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen.
Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 2 Monate vorher beim Kantonalvorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

Zuständigkeit
In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- 10.2 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10.3 Wahl der Kantonalpräsidentin, der Vizepräsidentin, eines allfälligen Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisorinnen
- 10.4 Aufnahme von Kollektivmitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.5 Behandlung von Anträgen
- 10.6 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 10.7 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 10.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 11

Wahlen,
Abstimmungen
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt und eine Wahl als nicht zustande gekommen.

B Kantonalvorstand

Art. 12

Zusammen-
setzung

Der Kantonalvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 12.1 Kantonalpräsidentin bzw. die Co-Präsidentin
- 12.2 Vizepräsidentin bzw. die Co-Präsidentin
- 12.3 Ressortsleiterinnen
- 12.4 Weitere vom Kantonalvorstand vorzuschlagende Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und verteilt die Ressorts.

Art. 13

Geistliche
Begleitung

Die Geistliche Begleitung des Verbandes wird durch das Ressort Kirche wahrgenommen.

Art. 14

Amtszeit

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind dreimal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorherigen Vorstandszugehörigkeit. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Kantonalvorstand für das laufende Vereinsjahr ersetzen. Die Ersatzwahl ist aber an der nächsten Generalversammlung für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

Art. 15

Aufgaben

Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben:

- 15.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Verbandsaufgaben
- 15.2 Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- 15.4 Verabschiedung von Stellungnahmen, Verlautbarungen usw.
- 15.5 Bestellung und Begleitung der Ressorts sowie allfälliger Arbeitsgruppen und Entgegennahme ihrer Tätigkeitsberichte
- 15.6 Wahl der Ressortsleiterinnen und Mitarbeiterinnen
- 15.7 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- 15.8 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 15.9 Kontaktpflege zu den Ressorts, Ortsvereinsvorstände, Talschaftsvertreterinnen, Delegierten
- 15.10 Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- 15.11 Presse und Informationsarbeit
- 15.12 Anstellung der Sekretärin
- 15.13 Festlegung der Entschädigungen und Spesen
- 15.14 Erlass eines Pflichtenheftes für die Ressorts, Talschaftsvertreterinnen, Delegierten
- 15.15 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.16 Vorbereitung der Statutenrevision

Art. 16

Talschafts-
konferenz

Der Kantonalvorstand lädt einmal pro Jahr die Vorstände der Ortsvereine zu einer Konferenz in den Talschaften ein. Die Talschaften sind wie folgt gegliedert:

Albula, Surses, Davos

Cadi

Chur, Fünf Dörfer, Arosa, Imboden

Foppa, Rueun, Vals, Lumnezia

Mesolcina

Engadin, Poschiavo

Aufgaben der Talschaftskonferenz:

16.1 Wahl der Talschaftsvertreterin

16.2 Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch

16.3 Aussprache über aktuelle Probleme der Verbandsarbeit

16.4 Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen

Art. 17

Zusammen-
künfte

Der Kantonalvorstand lädt periodisch folgende Gruppierungen zu einem Treffen ein:

A Ortsvereinsvorstände und Talschaftsvertreterinnen

B Ressortmitglieder und Delegierte in und aus anderen Organisationen

Ziele dieser Zusammenkünfte:

17.1 Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch, Förderung der Zusammenarbeit

17.2 Aussprache über aktuelle Fragen der Verbandsarbeit

17.3 Weiterbildung der Ortsvereinsvorstände

17.4 Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Tätigkeiten

Art. 18

Sekretariat

Das Sekretariat ist die Zentralstelle des Verbandes. Im Auftrag des Kantonalvorstandes besorgt das Sekretariat die Rechnungs- und Protokollführung und erledigt alle laufenden Arbeiten.

Die Sekretärin wird vom Kantonalvorstand angestellt und nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Art. 19

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin(nen), zusammen mit der Sekretärin. Im Bank- und Postverkehr sind die Präsidentin(nen) und die Sekretärin einzeln zeichnungsberechtigt.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 20

Rechnungsrevisorinnen Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Verbandskasse und allfälliger Fonds.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzierung

Art. 21

Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel der Verbandskasse setzen sich wie folgt zusammen:

- 21.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 21.2 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 21.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 21.4 Zuwendungen und Legate

Art. 22

Fonds Die finanziellen Mittel allfälliger Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

- 22.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 22.2 Kantonales Kirchenopfer
- 22.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 22.4 Schenkungen und Legate
- 22.5 Aktionen

Der Vorstand erstellt Richtlinien über die Verwendung der Spendengelder.

Art. 23

Mitgliederbeiträge Der Katholische Frauenbund Graubünden erhebt bei den Kollektivmitgliedern und den Einzelmitgliedern die Jahresbeiträge sowohl für den Kantonalverband wie auch für den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Die Höhe dieser Beiträge wird an den entsprechenden Generalversammlungen festgelegt.

Der Kantonalverband leitet die Gelder des SKF an dessen Sekretariat weiter.

Art. 24

Finanzkompetenz Der Kantonalvorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 4000.-- beschliessen.

Art. 25

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Katholischen Frauenbundes Graubünden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 26

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Statuten-
änderung, Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Katholischen Frauenbundes Graubünden bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Verbands-
auflösung Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekanntgegeben.

Art. 28

Vermögens-
verwendung Im Falle der Auflösung des Katholischen Frauenbundes Graubünden wird das Vermögen unter Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF angelegt. Dieser hält das Vermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen der an der letzten Generalversammlung bestimmten Institution zu.

Das Vermögen allfälliger Fonds ist kantonalen Institutionen zuzuteilen, deren Zweck und Aufgaben denjenigen des Fonds entsprechen.

Art. 29

Statuten-
genehmigung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. Juni 2017 in Siat angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft. Sie werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zur Information zugestellt.

Chur, 07. Juni 2017

Die Kantonalpräsidentin:



Aurelia Bergamin-Battaglia

Die Vizepräsidentin:



Mirjam Krebs-Brasser